

**DEPARTEMENT  
GESUNDHEIT UND SOZIALES**  
Abteilung Gesundheit

Dominik Burkart, Dr. med. dent.  
Kantonszahnarzt  
Hohestrasse 10, 5107 Schinznach-Dorf  
Telefon direkt 062 835 29 59  
mailbox@dr-burkart.ch  
www.ag.ch/dgs

An die Zahnärztinnen und Zahnärzte  
mit Berufsausübungsbewilligung im  
Kanton Aargau

29. August 2018

**Sozialzahnmedizin; Neuerungen Tarifregelung**

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege

Wie Ihnen bekannt ist, ist seit dem 01. Januar 2018 der revidierte Zahnarzttarif „Dentotar“ und „Zahnarzttarif MV/UV/IV“ erhältlich. Ich informiere Sie über die Anpassungen an die neue Situation in der Sozialzahnmedizin des Kantons Aargau.

- 1) Für alle KVG-Fälle, wie auch Unfälle **zu Lasten der Krankenkasse**, gilt weiterhin der „SUVA-Tarif“ mit dem TPW Fr. 3.10, sowie der „Zahntechnikertarif 1996“ mit dem TPW Fr. 5.55.
- 2) Bei allen Unfällen, welche **zu Lasten der SUVA** abgerechnet werden, ist der „Zahnarzttarif MV/UV/IV“ mit TPW Fr. 1.00 und der Zahntechnikertarif 2017 mit TPW Fr. 1.00 zu verwenden. Zudem muss die Rechnungszustellung vollständig digital erfolgen; beim KV ist im Moment noch der Postweg zulässig.
- 3) Bitte beachten Sie, dass der **Tarifvertrag für den „Zahnarzttarif MV/UV/IV“** genaue Angaben macht, wie er anzuwenden ist. Bitte befolgen Sie die Angaben, damit keine Probleme auftreten (§§ 4/5/6/8).
- 4) Seit dem 01. August.2018 gilt für die Zahnärztliche Kontrolluntersuchung im Rahmen der **Schulzahnpflege** neu die Position 4.0090 (Fr. 48.80). Der Untersuch darf nur mit dieser Position alleine abgerechnet werden. Alle weiteren Positionen wie zum Beispiel 4.0300 sind nicht zulässig. Alle Untersuchungen, welche vor dem 31. Juli 2018 erfolgt sind, müssen mit dem „alten SUVA Tarif“ (Position 4009) mit Fr. 43.40 mit den Gemeinden abgerechnet werden. Weitere Infos zur Schulzahnpflege finden Sie auf der Webseite des BKS ([http://www.ag.ch/de/bks/kindergarten\\_volksschule/unterricht\\_schulbetrieb/gesundheit\\_praevention/schulzahnpflege/schulzahnpflege.jsp](http://www.ag.ch/de/bks/kindergarten_volksschule/unterricht_schulbetrieb/gesundheit_praevention/schulzahnpflege/schulzahnpflege.jsp)).

- 5) Die **Sozialzahnmedizin zu Lasten der SVA** kann nur noch mit dem „Zahnarztтарif MV/UV/IV“ mit TPW Fr. 1.00 und dem Zahntechnikerтарif 2017 mit TPW Fr. 1.00 abgerechnet werden.
- 6) Bei der **Sozialzahnmedizin zu Lasten der Gemeinden** können beide Tarife angewendet werden. Bitte fragen Sie bei der jeweiligen Gemeinde nach, welcher Tarif zu verwenden ist. Ziel ist es, dass ab dem 01. Januar 2019 nur noch der „Zahnarztтарif MV/UV/IV“ mit TPW Fr. 1.00 und der Zahntechnikerтарif 2017 mit TPW Fr. 1.00 Anwendung findet.
- 7) Wie der „Zahnarztтарif MV/UV/IV“ anzuwenden ist können Sie auf der Webseite im neu aufgeschalteten **Vademecum** nachlesen. Bitte studieren Sie diese Anleitung sorgfältig. Auch erinnere ich Sie daran, dass für alle **Sozialanträge**, welche durch die Beratenden Zahnärzte beurteilt werden sollen, zwingenderweise das Formular („Formular Sozialzahnmedizin Kanton Aargau als HTML“) vollständig ausgefüllt zu verwenden ist. Beide Angaben finden Sie unter dem Link:  
  
<https://www.ag.ch/de/dgs/gesundheit/admin/sozialzahnmedizin/sozialzahnmedizin.jsp>.
- 8) Bei den **Abrechnungen für die Zahnbehandlungen von Asylsuchenden**, vorläufig aufgenommenen Ausländern und den Notfallbehandlungen von Ausreisepflichtigen **zu Lasten des Kantonalen Sozialdienstes** wird seit 01. August 2018 der „Zahnarztтарif MV/UV/IV“ mit TPW Fr. 1.00 und der Zahntechnikerтарif 2017 mit TPW Fr. 1.00 angewendet. Bitte beachten Sie die Richtlinien (Richtlinien für Zahnbehandlungen von Asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen Ausländern und Ausreisepflichtigen) sowie die Leistungsübersicht für Asylsuchende im Kanton Aargau. Beide Dokumente finden Sie auf der Webseite des DGS:  
([https://www.ag.ch/de/weiteres/asyl\\_und\\_fluechtlingswesen/merkblaetter\\_und\\_dokumente/departement\\_detailseite\\_5.jsp](https://www.ag.ch/de/weiteres/asyl_und_fluechtlingswesen/merkblaetter_und_dokumente/departement_detailseite_5.jsp) ).
- 9) Die **Behandlungsempfehlungen der VKZS**, welche weiterhin als zweite Rahmenbedingungen gelten, wurden überarbeitet und an die neue tarifliche Situation angepasst. Für die einzelnen Details lesen Sie bitte die Empfehlungen auf der Webseite der VKZS nach (<https://kantonzahnaerzte.ch/behandlungsempfehlungen>). Die **Konkordanzliste** ist noch nicht an die neue Situation adaptiert, aber in Bearbeitung. Bis dies erfolgt ist, bitte ich Sie darum, die entsprechende Zahntechnikerpositionen mit Vernunft und Sinn anzuwenden.

Auch rufe ich Ihnen nochmals die **obersten Grundsätze der Sozialzahnmedizin** im Kanton Aargau in Erinnerung. Die Sanierungslösungen und –Konzepte müssen die Vorgabe „**einfach, zweckmässig und wirtschaftlich**“ erfüllen. Zudem müssen sie eine **Nachhaltigkeit** aufweisen. Damit ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Patientin und der Patient die angestrebte Lösung im Alltag auch korrekt unterhalten kann.

Ich hoffe Ihnen, mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben.

Freundliche Grüsse



Dominik Burkart  
Kantonszahnarzt

#### Beilagen

- Vademecum Zahnarzttarif MV/UV/IV
- Anleitung Notfall-Konsultation
- Anleitung Kontrolle eingereichte Unterlagen

#### Kopie

- Beratende Zahnärzte Kanton Aargau
- Sozialversicherung Aargau SVA, Ergänzungsleistungen
- Departement Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Volksschule, Sektion Entwicklung
- Departement Gesundheit und Soziales, Abteilung Gesundheit, Bewilligungen und Aufsicht
- Departement Gesundheit und Soziales, Kantonaler Sozialdienst, Sektion Öffentliche Sozialhilfe
- Departement Gesundheit und Soziales, Kantonaler Sozialdienst, Unterabteilung Asyl